

Az.: 4 A 57/21
1 K 2182/17 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

– Klägerin –
– Berufungsklägerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

– Beklagte –
– Berufungsbeklagte –

wegen

Löschung aus Altlastenkataster
hier: Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch die Präsidentin des Oberverwaltungsgerichtes Dahlke-Piel, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Mittag und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Radtke auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 13. Juni 2024

für Recht erkannt:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. August 2020 - Az. 1 K 2182/17 - wird geändert. Die Beklagte wird verurteilt, das Grundstück G1..... (Hinterhaus),, Flurstück F1.. der Gemarkung L....., aus dem Sächsischen Altlastenkataster vollständig - auch soweit es als Teil des Grundstücks G2..... erfasst ist - zu löschen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin begehrt die Löschung eines Grundstücks aus dem Altlastenkataster, hilfsweise dessen Archivierung.
- 2 Die Klägerin ist seit 2007 Eigentümerin des Grundstücks G1....., Flurstück F2.. und F1.. (Grundbuch von L.....). Für das Hinterhaus, Flurstück F1..., plant die Klägerin eine Nutzung zu Wohnzwecken. Mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 informierte die Beklagte die Klägerin darüber, dass das Grundstück G1..... in das Sächsische Altlastenkataster aufgenommen worden war (AKZ A1.....). Im Zusammenhang mit der Altlastenbearbeitung des benachbarten Standortes G2..... sei festgestellt worden, dass auf dem Grundstück G1..... von ca. 1890 bis 1915 eine chemische Wäscherei und Färberei betrieben worden sei. Wegen dieser gewerblichen Nutzung könne eine Belastung des Bodens und des Grundwassers durch den Umgang mit umweltrelevanten Stoffen nicht ausgeschlossen werden.
- 3 Eine historische Erkundung ergab im März 2014, dass auf dem Nachbargrundstück G2..... von 1883 bis in die 1960er Jahre eine Färberei und Benzinwäscherei betrieben worden sei. An diese sei ein Raum des 1928 errichteten Werkstattanbaus der G1..... mit unbekannter Dauer vermietet worden. Dieser Werkstattanbau habe eine Tür zum Nachbargrundstück G2..... aufgewiesen. Sämtliche altlastenrelevanten Ereignisse hätten sich auf das Flur-

stück F1.. beschränkt, das Flurstück F2.. sei hingegen immer zu Wohnzwecken genutzt worden. Für eine Nasswäscherei und Färberei auf der G1..... sei hingegen zwar eine Baugenehmigung erteilt worden, das Vorhaben sei jedoch nie realisiert worden.

- 4 Im November 2014 wurde im Auftrag der Beklagten ein Gutachten zur orientierenden Untersuchung mit folgendem Ergebnis erstellt: Im Rahmen von Altlastenerkundungen am benachbarten Standort G2..... sei in den Jahren 1999 bis 2000 eine LHKW-Quelle ermittelt worden, die zu massiven Bodenluft-, Raumluf- und Grundwasserbelastungen am Standort geführt habe. In der Raumluf des benachbarten Hinterhofgebäudes G2..... seien weiterhin besorgniserregend hohe LHKW-Konzentrationen festgestellt worden, die auf eine unverändert hohe Gesundheitsgefahr hindeuteten. Für die G1..... (Hinterhaus) stellt das Gutachten nach der Entnahme von Bodenluftproben LHKW-Belastungen in der Raumluf fest, deren Ursache nicht zweifelsfrei zu klären sei, die aber als sehr gering einzustufen seien, sodass kein maßgebliches Gesundheitsrisiko und damit kein Handlungsbedarf bestehe. Ein vom Grundstück G1..... ausgehender altlastenbedingter Kontaminationsverdacht habe sich im Ergebnis der orientierenden Untersuchung nicht bestätigt.
- 5 Im Dezember 2015 wurde im Auftrag der Beklagten ein weiteres Gutachten erstellt, das LHKW-Belastungen feststellte, die nach Auffassung der Beklagten einen dringenden Gefahrenverdacht unter den standortspezifischen Gegebenheiten nicht ausschließen. Die Beklagte empfahl der Klägerin, bis zur Klärung der Ursache das Hinterhausgebäude nicht zu Wohnzwecken zu nutzen. Eine erneute Raumlufmessung im Auftrag der Klägerin ergab im Oktober 2016 geringfügig niedrigere LHKW-Belastungen.
- 6 Im Februar 2017 wies die Beklagte die Klägerin darauf hin, dass eine Gefährdung des Schutzgutes Mensch über den Wirkungspfad Innenraumluf - Mensch zu besorgen sei. Die Belastung der Raumluf mit LHKW sei bei allen Messungen nachgewiesen und auch durch die von der Klägerin beauftragte Messung im Jahr 2016 bestätigt worden. Aufgrund der Raumlufmessung mit LHKW sei eine Archivierung des Standortes im Sächsischen Altlasterkataster nicht möglich. Nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über das Sächsische Altlastenkataster (im Folgenden: VwVSächsAltK) würden im Archiv des Sächsischen Altlastenkatasters Daten zu Grundstücken abgelegt, für die keine weitere Bearbeitung nach Bundesbodenschutzgesetz mehr erforderlich sei und auch zukünftig nicht mehr erforderlich sein werde. Dies treffe für den Standort G1..... aber nicht zu, auch wenn es sich hier um einen Sekundärschaden handele, d. h. der Schadstoffeintrag nicht auf dem Grundstück der Klägerin stattgefunden habe.

7 Im Mai 2017 veranlasste die Beklagte, dass die G1..... unter der AKZ A1..... im Sächsischen Altlastenregister archiviert wird. Im Altlastenkatastrauszug ist diese Archivierung durch Angabe des Handlungsbedarfs „Ausscheiden“ gekennzeichnet. Weiter heißt es in dem Eintragungsfeld „Bemerkungen zur Altlast“ auszugsweise: „Archiviert auf Grundlage OU, 19.05.2017 (Mensch). --> Flst aktiv als Teilfläche der G2..... (AKZ A2.....) aufgrund Sekundärschaden.“ Zum Grundstück G2..... ist im Altlastenkataster unter der AKZ A2..... Folgendes vermerkt:

Tfl.Nr.	Bezeichnung	Kategorie	Bearbeitungsstand	Handlungsbedarf	Prio.
0	Färberei und chem. Reinigung Lüders	Altlast	DU abgeschlossen	Sanierungsuntersuchung	
1	G1..... - Sekundärschaden	altlastenverdächtige Fläche	OU abgeschlossen	Überwachen	
2	verfüllte Grube	sanierte Altlast	Sa abgeschlossen	Belassen	

- 8 In der Folgezeit wurde in der Zeile zur Teilflächennummer 1 der Status zum Handlungsbedarf von „Überwachen“ in „Belassen“ geändert.
- 9 Die Klägerin hat am 20. Juli 2017 Klage erhoben, mit der sie die Löschung des Grundstücks G1..... aus dem Sächsischen Altlastenkataster begehrt hat. Das Grundstück erfülle bereits nicht die Voraussetzungen für eine Eintragung in das Altlastenkataster nach § 11 i. V. m. § 2 Abs. 4 bis 6 BBodSchG. Das Bundes-Bodenschutzgesetz knüpfe nicht an irgendwelche - zudem flüchtigen - Luftbelastungs-Messungen an, erst recht nicht, wenn die Belastung von einem anderen Grundstück herrühre. Während eine Belastung der Bodenluft nicht bestätigt worden sei, seien Raumluftbelastungen kein Anknüpfungspunkt für das Altlastenkataster. Die gemessene Belastung der Raumluft mit Trichlorethen und Tetrachlorethen auf dem Grundstück der Klägerin sei allein kein Kriterium für eine Eintragung in das Altlastenkataster, sondern allenfalls Hinweis für eine - hier nicht bestehende - Bodenkontamination und damit Anlass für weitere Untersuchungen, etwa von Boden und Bodenluftproben.
- 10 Es lägen auch nicht die Voraussetzungen für eine altlastverdächtige Fläche im Sinne des § 2 Abs. 6 BBodSchG vor. Sämtliche Befunde seien negativ gewesen. Soweit die Beklagte auf das Werkstattgebäude abstelle, sei weder die Art der Nutzung des Raumes feststellbar, noch dass umweltgefährdende Stoffe untergebracht gewesen seien. Eine mögliche Nutzung als Lager genüge nicht für die Einordnung als Altablagerung. Die falsche Eintragung in das Altlastenkataster führe zu erheblichen Auswirkungen auf die Verwertbarkeit der betreffenden Immobilie, insbesondere hinsichtlich einer Veräußerung oder einer Vermietung der Immobilie.

11 Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, das Grundstück G1..... (Hinterhaus) in Leipzig, Flurstück F1.., Gemarkung L....., aus dem Altlastenkataster des Freistaates Sachsen unter der Altlastenkennziffer A3..... zu löschen,

hilfsweise das Grundstück zu archivieren.

12 Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

13 Sie sei nicht passivlegitimiert, denn sie sei gar nicht befugt, eine Löschung oder Archivierung im Altlastenkataster vorzunehmen. Diese Befugnis obliege allein dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Richtiger Klagegegner sei daher der Freistaat Sachsen. Die Klägerin habe überdies keinen Anspruch auf Löschung ihres Grundstücks aus dem Altlastenkataster des Freistaates Sachsen. Im Gutachten zur historischen Erkundung des Altstandortes seien der an die in der benachbarten G2..... ansässige chemische Reinigung vermietete Raum sowie ein Brand in der Kistenfabrik als altlastenrelevant angesehen worden, das Grundstück der Klägerin sei daher als altlastverdächtige Fläche gemäß § 2 Abs. 6 BBodSchG zu klassifizieren. Grundstück i. S. v. § 2 Abs. 4 BBodSchG sei nicht das Grundstück in einem zivilrechtlichen Sinn, sondern die konkrete Fläche, bei der der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen bestehe. Auf die Erfassung oder Abgrenzung im Kataster oder Grundbüchern komme es nicht an. Der Schadstoffeintrag werde im Hinblick auf die Eintragung in das Altlastenkataster dem Grundstück G2..... zugerechnet. Dies bedeute jedoch nicht, dass es sich bei dem Grundstück G2....., auf dem ebenfalls Lagerflächen des betreffenden Gewerbegebiets vorhanden gewesen seien, um keinen Altstandort i. S. d. § 2 Abs. 5 Nr. 2 BBodSchG handele. Auf dem Grundstück der Klägerin seien gesundheitsgefährdende Stoffe aufgefunden worden, die eine Gefährdung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besorgen ließen.

14 Das Verwaltungsgericht Leipzig hat die Klage mit Urteil vom 26. August 2020 abgewiesen. Das Flurstück F1.. der Gemarkung L..... sei wegen der räumlich-funktionalen Eingliederung in den Betrieb der benachbarten chemischen Reinigung eine altlastverdächtige Fläche aufgrund eines Altstandortes nach § 2 Abs. 6 BBodSchG. Die Klägerin könne nicht belegen, dass im vermieteten Raum keine umweltgefährdenden Stoffe gelagert worden seien. Die Eintragung in das Sächsische Altlastenkataster bestehe daher zu Recht.

15 Mit ihrer durch den Senat zugelassenen Berufung verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Sie ergänzt und vertieft ihre Ausführungen aus dem erstinstanzlichen Verfahren.

16 Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. August 2020 - 1 K 2182/17 - zu verurteilen, das Grundstück G1..... (Hinterhaus) in, Flurstück F1.., aus dem Sächsischen Altlastenkataster zu löschen,

hilfsweise die Beklagte unter Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. August 2020 - 1 K 2182/17 - zu verurteilen, das Grundstück G1..... (Hinterhaus) in, Flurstück F1.., soweit es als Teilfläche zur G2..... aufgeführt ist, zu archivieren.

17 Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

18 Die Klägerin sei bereits nicht klagebefugt, jedenfalls nicht in ihren Rechten verletzt. Eine eventuelle Wertminderung des Grundstücks resultiere aus der tatsächlichen Beschaffenheit des Grundstücks und nicht dessen Erfassung im Altlastenkataster. Außerdem sei sie, die Beklagte, nicht passivlegitimiert. Im Übrigen verteidigt die Beklagte das angegriffene Urteil.

19 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten (2 Bände) und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge (2 Ordner) verwiesen.

Entscheidungsgründe

20 Die zulässige Berufung ist begründet. Die Klage ist in ihrem Hauptantrag zulässig und begründet.

21 1. Die Klage ist zulässig.

22 Für die begehrte Löschung des Eintrags im Altlastenkataster ist die allgemeine Leistungsklage statthaft. Die katastermäßige Altlastenerfassung stellt keinen Verwaltungsakt dar. Diese Art der Erfassung von Grundstücken ist eine bloße - von konkreten Pflichten der bodenschutzrechtlichen Verantwortlichen losgelöste und nicht zu deren Durchsetzung bestimmte - behördliche Sammlung von Informationen über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen, die als Grundlage für ein planmäßiges künftiges Verwaltungsvorgehen dienen soll (BVerwG, Urt. v. 26. April 2006 - 7 C 15.05 -, juris Rn. 12; BayVGH, Beschl. v. 28. September 2012 - 22 ZB

11.1581 -, juris Rn. 14). Bei der Löschung eines Grundstücks aus dem Altlastenkataster handelt es sich dementsprechend ebenfalls um einen Akt schlichten Verwaltungshandelns.

23 Die Klägerin ist entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt. Es besteht die Möglichkeit, dass die Klägerin einen Anspruch darauf hat, die Angaben zu ihrem Grundstück aus dem Altlastenkataster zu löschen. Denn sie kann geltend machen, dass subjektive Rechtspositionen betroffen sind und ein fortdauernder rechtswidriger Zustand geschaffen worden ist. Im Altlastenkataster werden Daten zentral gespeichert, die in Verbindung mit Grundbuchdaten auch einen Personenbezug haben. Vor allem hat eine unrichtige Katastereintragung negative Auswirkungen auf die Verwertbarkeit eines Grundstücks. Die Erfassung eines Grundstücks im Altlastenkataster ist über den Auskunftsanspruch gemäß § 4 Abs. 1 SächsUIG öffentlich zugänglich (vgl. BayVGH, Urt. v. 2. August 2016 - 22 B 16.619 -, juris Rn. 40; Versteyl in: Versteyl/Sondermann, BBodSchG, 2. Aufl. § 11 Rn. 34 f.), wobei Ziff. VI Satz 2 VwVSächsAltK die zuständigen Behörden sogar dahin anweist, bei Auskunftersuchen aus dem Altlastenkataster einschließlich seines Archivs hinsichtlich des Schutzes privater Belange i. S. v. § 6 Abs. 1 SächsUIG grundsätzlich davon auszugehen, dass das Interesse an der Bekanntgabe aus dem Kataster den Schutz privater Belange überwiegt und die Informationen daher zu erteilen sind. Anders als der Beklagte meint, ist jedenfalls im Fall einer unrichtigen Eintragung eine eventuelle Wertminderung nicht Folge der tatsächlichen Beschaffenheit des Grundstücks, sondern sie ergibt sich ausschließlich aus der Katastereintragung. Auch der Umstand, dass das Bundesverwaltungsgericht die Aufnahme einer Fläche in das Altlastenkataster als behördliche Gewinnung von Informationen über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen unterhalb der Eingriffsschwelle qualifiziert (BVerwG, Urt. v. 26. April 2006 - 7 C 15.05 -, juris Rn. 12), ändert an dieser Einschätzung nichts. Gemeint ist damit lediglich, dass die Erfassung als Altlast als solche nicht zwingend auf einen Eingriff (z. B. die Pflicht zur Sanierung) hinführt oder dessen Voraussetzung ist.

24 2. Die Klage ist auch begründet.

25 a) Die Beklagte ist passivlegitimiert.

26 Die Passivlegitimation der Beklagten für das Begehren der Klägerin auf Löschung ihres Grundstücks aus dem Altlastenkataster ergibt sich aus der Zuständigkeit als untere Abfall- und Bodenschutzbehörde. Nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 SächsKrWBodSchG ist die Beklagte als Kreisfreie Stadt untere Abfall- und Bodenschutzbehörde. Als solcher obliegt ihr der Vollzug abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 20 Abs. 1 Sächs-KrWBodSchG). Eine hiervon abweichende Bestimmung existiert nicht.

- 27 Daneben ist zwar das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 SächsKrWBodSchG befugt, das Fachinformationssystem Altlasten zu errichten und zu betreiben, die dazugehörigen Datenbanken, insbesondere das Kataster der Altlasten zu führen und die im Rahmen der Fachinformationssysteme gespeicherten Daten zentral zu verarbeiten. Das betrifft indes lediglich die Bereitstellung des Systems und die zentrale Speicherung der Daten, nicht aber die Entscheidung darüber, ob die Daten in das System aufgenommen werden.
- 28 Dieses Verständnis wird von der Verwaltungspraxis, im Übrigen auch von der Praxis der Beklagten selbst, gestützt. Die dieser Praxis zugrundeliegende Verwaltungsvorschrift bestimmt, dass die Führung des Sächsischen Altlastenkatasters und die zentrale Verarbeitung der dort gespeicherten Daten zwar dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie obliegt. Die Erfassung und Aktualisierung der Daten erfolgt nach Ziff. III Nr. 1 VwVSächsAltK aber von der unteren Bodenschutzbehörde, was mit den ihr nach Ziff. V Nr. 2 Buchst. b VwVSächsAltK gewährten Schreibrechten korrespondiert. Die untere Bodenschutzbehörde ist danach auch für die Löschung und Archivierung zuständig (Ziff. IV Nr. 2 und 4 VwVSächsAltK).
- 29 b) Die Klägerin hat einen Anspruch auf vollständige Löschung sämtlicher Daten zum Grundstück G1..... aus dem Altlastenkataster.
- 30 Anspruchsgrundlage für das Begehren ist in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage der öffentlich-rechtliche Folgenbeseitigungsanspruch (Versteyl in: Versteyl/Sondermann, BBodSchG, 2. Aufl. 2005, § 11 Rn. 40). Der allgemein anerkannte öffentlich-rechtliche Folgenbeseitigungsanspruch wird aus den Grundrechten in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitet (BVerwG, Urt. v. 19. Juli 1984 - 3 C 81.82 -, juris Rn. 28 f.; Urt. v. 23. Mai 1989 - 7 C 2.87 -, juris Rn. 80; Urt. v. 27.5.2020 - 6 C 1/19 -, juris Rn. 66). Er setzt voraus, dass aufgrund eines Eingriffs unmittelbar durch öffentlich-rechtliches Verwaltungshandeln eine subjektive Rechtsposition betroffen ist und dadurch ein rechtswidriger Zustand geschaffen worden ist, der fort dauert. Dies ist sowohl hinsichtlich der Eintragung der G1..... unter der AKZ A1..... als archivierte Fläche (hierzu unter aa) als auch hinsichtlich der Eintragung der G1..... als Teilfläche der Altlast G2..... unter der AKZ A3..... der Fall (hierzu unter bb).
- 31 aa) Der Anspruch auf Löschung der archivierten Angaben zur G1..... unter der AKZ A1..... ergibt sich bereits daraus, dass keine hinreichende Rechtsgrundlage für die Archivierung von Flächen, für die sich der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren i. S. d. § 2 Abs. 6 BBodSchG nicht bestätigt hat, vorhanden ist.

- 32 Das Bundes-Bodenschutzgesetz enthält keine Rechtsgrundlage für die Speicherung von Informationen im Altlastenkataster. § 11 BBodSchG enthält lediglich eine Länderöffnungsklausel, die den Ländern Regelungen über Altlastenkataster erlaubt. Es kann offenbleiben, ob für Flächen, die nicht (mehr) als altlastenverdächtige Flächen i. S. d. § 2 Abs. 6 BBodSchG anzusehen sind, die bundesrechtliche Öffnungsklausel des § 11 BBodSchG überhaupt einschlägig ist. Wäre die Frage zu verneinen, hätte der Freistaat Sachsen bereits keine Gesetzgebungskompetenz für eine entsprechende Regelung.
- 33 Offenbleiben kann ebenfalls, ob mit § 18 Abs. 2 Nr. 1 SächsKrWBodSchG überhaupt eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Führung eines Altlastenkatasters vorhanden ist. Hieran bestehen Zweifel, weil das Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz - anders als das Recht anderer Bundesländer (z. B. § 7 Landesbodenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, §§ 9 bis 11 Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz, § 8 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz, § 7 Thüringer Bodenschutzgesetz, §§ 9 und 11 Ausführungsgesetz zum Bundes-Bodenschutzgesetz Sachsen-Anhalt, §§ 5 und 7 Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern) - keine Regelungen über den Zweck, den Inhalt und die Voraussetzungen der Speicherung von Informationen über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen enthält, diese Fragen vielmehr lediglich Gegenstand einer Verwaltungsvorschrift sind. Für das Ausreichen der Rechtsgrundlage könnte hingegen sprechen, dass eine Gesamtschau von § 18 Abs. 2 Nr. 1 SächsKrWBodSchG mit den bodenschutzrechtlichen Kategorien und Begriffsbestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes noch hinreichend deutlich machen mag, welche Informationen unter welchen Voraussetzungen gespeichert werden dürfen.
- 34 Diese Fragen können deshalb offenbleiben, weil das Sächsische Landesrecht jedenfalls für eine archivierende Erfassung eines Grundstücks in einem Kataster keine Rechtsgrundlage enthält. Das Sächsische Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz enthält in seinem § 18 Abs. 2 lediglich eine gesetzliche Grundlage dafür, dass ein Kataster der Altlasten errichtet und betrieben und die dort gespeicherten Daten zentral verarbeitet werden können. Mit dem Begriff der Altlasten knüpft § 18 Abs. 2 SächsKrWBodSchG an die Überschrift des Dritten Teils des Bundes-Bodenschutzgesetzes („Ergänzende Vorschriften für Altlasten“) an. Als im Altlastenkataster zu erfassende Flächen sieht § 11 BBodSchG Altlasten und altlastenverdächtige Flächen vor und nimmt damit Bezug auf die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG. Unter beide Begriffe - Altlast und der altlastenverdächtige Fläche - lassen sich Flächen aber nicht fassen, wenn sich der Altlastenverdacht nach der Durchführung von Untersuchungen nicht bestätigt. In diesem Fall handelt es sich nicht länger um eine altlastenverdächtige Fläche i. S. d. § 2 Abs. 6 BBodSchG, wovon auch Ziff. IV Nr. 4 Satz 2 und 3 VwSächsAltK ausgeht.

- 35 bb) Die Klägerin hat auch einen Anspruch darauf, dass die Angaben zur G1..... als Teilfläche der G2..... unter der AKZ A3..... gelöscht wird. Die Eintragung ist mit den derzeit vorhandenen Rechtsgrundlagen nicht vereinbar.
- 36 Das gilt zunächst im Hinblick darauf, dass die Fläche unter der Bezeichnung „Sekundärschaden“ bei einem anderen Grundstück als Altlastenverdacht erfasst ist. Die Kategorie des Sekundärschadens ist dem Bundes-Bodenschutzgesetz fremd, sodass bereits nicht klar ist, unter welchen Voraussetzungen die Speicherung eines Grundstücks unter dieser Bezeichnung zu erfolgen hat und welche Rechtsfolgen dies haben soll.
- 37 Soweit das Kataster im Überarbeitungsstand „OU [= orientierende Untersuchung] abgeschlossen“ und in der Kategorie Handlungsbedarf „Belassen“ vermerkt, gilt Folgendes: Die in der Kategorie des Handlungsbedarfs erfolgte Eintragung „Belassen“ ist hier ebenfalls nicht zulässig. Nach § 2 Abs. 6 BBodSchG sind altlastenverdächtige Flächen Altablagerungen oder Altstandorte, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Besteht ein solcher Verdacht, ist diesem grundsätzlich nachzugehen. Besteht der Verdacht nicht (mehr), handelt es sich nicht um eine altlastenverdächtige Fläche. Bei einem Altlastenverdacht kann das Belassen einer Eintragung nur dann mit den Vorgaben des Bodenschutzrechts in Einklang stehen, wenn im Fall des Bestätigens des Verdachts in Ansehung der derzeitigen Nutzung keine Gefahren i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG bestehen. Von diesem Verständnis geht auch Ziff. II Nr. 4 Buchst. c VwVSächsAltK aus. Einen solchen Fall sieht die Beklagte hier aber selbst nicht, denn sowohl vorprozessual wie auch im gerichtlichen Verfahren hat sie gerade auf Gefahren für Einzelne und die Allgemeinheit abgehoben. Im Übrigen sind auch die Voraussetzungen von Ziff. II Nr. 4 Buchst. c VwVSächsAltK für die Erfassung des Handlungsbedarfs Belassen nicht gegeben. Hiernach kann eine Eintragung des Handlungsbedarfs Belassen erfolgen, wenn der Altlastenverdacht (gemeint ist wohl der Bedarf an weitergehenden Maßnahmen) bei einer sensibleren Nutzung wieder aufleben kann, mit der Folge, dass erneut Erkundungs- oder Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden können. Die Betrachtung der G1..... erfolgte jedoch stets vor dem Hintergrund der sensibelsten Nutzung, der Wohnnutzung. Bei welcher Art der Nutzung demgegenüber weitergehende Erkundungs- oder Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden sollten, ist nicht ersichtlich.
- 38 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 39 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 709 Satz 2, § 711 ZPO. Das Urteil ist - entgegen dem insoweit zu engen Gesetzeswortlaut - analog § 167 Abs. 2 VwGO nur wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Zwar sind

nach § 167 Abs. 2 VwGO lediglich Urteile auf Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen nur wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Der Zweck dieser Vorschrift ist es aber, in die Amtsführung einer Behörde nur aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung einzugreifen (Pietzner/Möller, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand 01/2024, § 167 VwGO Rn. 13). Dieser Zweck rechtfertigt es, auch bei Leistungsklagen, die auf eine schlichte Amtshandlung gerichtet sind, lediglich den Kostenpunkt für vorläufig vollstreckbar zu erklären (Pietzner/Möller a. a. O.; VGH BW, Beschl. v. 3. November 2011 - 6 S 2904/11 -, juris Rn. 11 ff.; NdsOVG, Urt. v. 30. August 1989 - 12 L 85/89 -, NVwZ 1990, 275; HessVGH, Urt. v. 16. September 2014 - 10 A 500/13 -, juris Rn. 63; a. A. HessVGH, Urt. v. 19. September 1989 - 2 S 576/89 -, juris Rn. 16 ff.).

40 Gründe für die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 VwGO sind nicht gegeben

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich einzureichen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts vorgetragen werden, wenn es auf dieser

Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Dahlke-Piel

Dr. Mittag

Dr. Radtke

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und § 52 Abs. 1 GKG. Sie orientiert sich an der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dahlke-Piel

Dr. Mittag

Dr. Radtke